

§ Amtlicher Teil

Schulfahrten

RdErl. d. MK v. 1.11.2020 – 21 – 82 021 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.11.2015 (SVBl. S. 548), geändert durch RdErl. v. 1.11.2017 (SVBl. S. 628) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.11.2020 wie folgt geändert:

- Im Bezug erhält der Buchstabe b folgende Fassung:
„b) RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ v. 1.9.2018 (SVBl. S. 477), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19.6.2020 (SVBl. S. 354) – VORIS 22410 –“
- In Nummer 15 wird das Datum „31.12.2020“ durch das Datum „31.12.2022“ ersetzt.

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 2. Schulhalbjahr 2020 / 2021 – Einstellungstermin 1.2.2021

RdErl. d. MK v. 5.10.2020 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
b) RdErl. d. MK v. 23.6.2020 (SVBl. 2020, S. 396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
d) RdErl. d. MK v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
e) RdErl. d. MK v. 22.9.2017 (SVBl. S. 632) – Berücksichtigung im Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
f) RdErl. d. MK v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206), geändert durch RdErl. d. MK v. 27.8.2019 (SVBl. S. 518) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
i) RdErl. d. MK v. 15.8.2016 (SVBl. S. 545) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 1.2.2021 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.200 Stellen zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschule	0710	80	60	70	60	270
Haupt- und Realschule Oberschule	0712 0713 0717	110	70	115	65	360
Förderschule	0711	40	25	30	30	125
Gymnasium	0714	50	50	60	40	200
Gesamtschule	0718	70	75	60	40	245
Stellenaus- schreibungen am 3.11.2020		350	280	335	235	1.200

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird ferner eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu g), können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2020 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurden bis 23.9.2020 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 31.8.2020 durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden. Bei Bedarf sind hierfür nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern. Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen ebenfalls angegeben werden. Alle Stellen sind MK, Referat 34, bis zum 30.11.2020 zu melden.

Wird gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10.5.2001) eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 34 wiederbesetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserrlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abzudecken.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) veranlasst werden. Zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde **100 Einstellungsermächtigungen** zur Verfügung gestellt. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L **mindestens** für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten.

Gemäß Bezugserrlass zu i) (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel zunächst in einem Umfang bis zu 75 Vollzeitereinheiten längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.7.2021) zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich werden der NLSchB bis zu fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2020 / 2021 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** bzw. am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410-412, 419**) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend **zur sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen

einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2020 / 2021 im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2020 / 2021 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde** in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenerstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses zu a) „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.4.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalabteilungen und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu h) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung

gung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

3.2 In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Bewerberangebot, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

Lehramt an Grundschulen sowie Lehramt an Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils mit dem **Schwerpunkt „Grundschule“**:

Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport.

Lehramt an Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen (**Schwerpunkt „Hauptschule“**) / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt („Hauptschule und Realschule“)** sowie Lehramt an Realschulen:

Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik.
Lehramt an Gymnasien:

Bedarfsfächer: Spanisch, Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

Lehramt für Sonderpädagogik:

Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zum 1.2.2021 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2021 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1.6.2021 vorgenommen werden.

Von Lehrkräften, bei deren Muttersprache es sich nicht um die deutsche Sprache handelt, werden für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen:

- https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren **nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gem. Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen.**

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gem. Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Oberschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegen den Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 97,27 €).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik nach** der ersten Auswahlrunde ohne sonder-

pädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben.

Bei einer Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 97,27 Euro) oder mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 97,27 Euro) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. In diesem Fall kann das zweite allgemein bildende Fach durch eine berufliche Fachrichtung ersetzt werden, die die fachlichen Voraussetzungen eines zweiten Unterrichtsfachs der jeweiligen Schulform erfüllt. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 97,27 Euro) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

Für alle Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine nachrangige Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschule oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jewei-

lige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei der Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3 Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den sogenannten Quereinstieg ist mindestens ein universitärer Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt in der zweiten Auswahlrunde.

4.4 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechend den Maßgaben gem. Bezugserlass zu b) bewerben.

4.5 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine Unterrichtserlaubnis. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.6 Das Auswahlverfahren wird bei Schulstellen durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 13.11.2020. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** sollen spätestens bis zum 27.11.2020 (12 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 30.11.2020 (12 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gemäß Nr. 5 des Bezugserlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserlass zu h) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen** war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 3.9.-14.9.2020 unverzichtbar.

Die **Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche** ist im Zeitraum vom 3.11.2020-11.11.2020 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 14.9.2020 (online) eingehen, und die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden **ab dem 1.12.2020** in das Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die **Auswahl** erfolgt gemäß **§ 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c).

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.4 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 15.3.2016, Nds. MBl. S. 394).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.1.2021 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 30.4.2021 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren dauerhafte Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der **Stellen-Bewerber-Liste** der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2021 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung). Bei allen nachfolgend genannten Möglichkeiten ist die Öffnung für Bewerbungen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (sog. Quereinstieg) eingeschlossen:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung,
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule,

- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden,
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 27.1.2021 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an der Einführungswoche im Studienseminar zu ermöglichen.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern und Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugsverlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 5.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2021 außer Kraft.

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich

RdErl. d. MK v. 1.9.2020 – 14 - 03 009/1 – VORIS 20480 –

1. Bei der Einstellung von lehrendem und nichtlehrendem Personal im schulischen Bereich ist das „erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ (im Folgenden: Führungszeugnis) nach §§ 30, 30a, 31 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis durch die personalaktenführende Stelle (nachgeordnete Schulbehörde nach § 119 NSchG oder Schulleitung) ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Schule.
2. Die personalaktenführende Stelle fordert die Bewerberin bzw. den Bewerber unter Nutzung des hierfür auf der Homepage der nachgeordneten Schulbehörde (§ 119 NSchG) bereitgestellten Formulars schriftlich zur Vorlage des Führungszeugnisses auf (§ 30a Abs. 2 BZRG). Der Antrag auf Erteilung und Übersendung des Führungszeugnisses direkt an die personalaktenführende Stelle wird durch die Bewerberin oder den Bewerber bei der zuständigen Stelle (örtliche Meldebehörde, z.B. Bürgerbüro) gestellt. Die personalaktenführende Stelle hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu geben (§ 30 Abs. 5 BZRG).

3. Für Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes, für die bereits ein Führungszeugnis bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgelegt worden ist, bedarf es nicht der erneuten Vorlage, sofern unmittelbar im Anschluss an den Vorbereitungsdienst eine Übernahme in den niedersächsischen Schuldienst erfolgt oder ein Vertretungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt entsprechend für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, für die bereits ein Führungszeugnis vorliegt und die unbefristet beschäftigt oder in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen.
4. Bei der Einstellung von Vertretungslehrkräften kann die Vorlage des Führungszeugnisses erst nach Aufnahme der Tätigkeit im Interesse des beschleunigten Ausgleichs von Unterrichtsausfällen hingenommen werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber die unverzügliche Beantragung des Führungszeugnisses nach der Einstellungszusage belegen. Für Vertretungslehrkräfte ist innerhalb eines Schuljahres die einmalige Vorlage eines Führungszeugnisses ausreichend. Im folgenden Schuljahr muss das Führungszeugnis erneuert werden, sofern die Beschäftigung nicht im unmittelbaren Anschluss fortgesetzt wird.
5. Bei der Einstellung von Studienabsolventinnen und -absolventen in den Vorbereitungsdienst gilt die Nummer 1 entsprechend. Sofern es im Nachrückverfahren um Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu sehr kurzfristigen Einstellungen kommt, müssen die künftigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entsprechend der Nummer 3 die Beantragung des Führungszeugnisses nach der Einstellungszusage belegen.
6. Für die Tätigkeit von Personen in Schulen auf der Grundlage von Gestellungsverträgen oder ähnlichen vertraglichen Verhältnissen sowie von Personen, die den schulpraktischen Teil eines Anpassungslehrganges absolvieren, gelten die Nummern 1 und 4 entsprechend.
7. Für Freiwilligendienstleistende gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schule die Aufgaben der personalaktenführenden Stelle wahrnimmt.
8. Für Tätigkeiten im außerunterrichtlichen Bereich von Schulen gelten folgende Maßgaben:
 - a) Die Nummern 1 und 2 gelten für Personen, die auf Grundlage eines freien Dienstleistungsvertrages eingesetzt werden, entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schule die Aufgaben der personalaktenführenden Stelle wahrnimmt.
 - b) Die von Kooperationspartnern eingesetzten Personen dürfen nur nach Vorlage eines Führungszeugnisses in Schulen tätig werden.
 - c) Die Schulleitung dokumentiert in den Fallgruppen a) und b) die Einsichtnahme und vernichtet das Führungszeugnis anschließend. Beim Einsatz in verschiedenen Schulen ist die Vorlage bei einer Schule ausreichend, die ggf. die Vorlage gegenüber den anderen Schulen bestätigt. Innerhalb eines Schuljahres ist die einmalige Vorlage eines Führungszeugnisses ausreichend, im nächsten Schuljahr muss das Führungszeugnis erneuert werden.
 - d) Von Schülerinnen und Schülern ist kein Führungszeugnis zu verlangen.

9. Den Trägerinnen und Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
10. Dieser RdErl. tritt am 1.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Besuche von Politikerinnen und Politikern in öffentlichen Schulen

RdErl. d. MK v. 21.10.2020 – 36.3-81 704 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.8.2012 (SVBl. S. 426), geändert durch RdErl. v. 1.8.2014 (SVBl. S. 458) – VORIS 22410 –

1. Informationsbesuche

1.1 Personen mit Mandaten oder Ämtern in kommunalen, staatlichen oder überstaatlichen Volksvertretungen oder Körperschaften haben jederzeit das Recht, sich über Probleme in den Schulen zu informieren. Sie bedürfen hierzu keiner Genehmigung. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit sollten sie allerdings der Schulleiterin oder dem Schulleiter ihren Besuch mindestens drei Tage vorher ankündigen, damit sich die Schule darauf einrichten kann.

1.2 Bei Besuchen, die nicht ausschließlich pädagogischen Zielsetzungen in der Schule gewidmet sind, ist die Zuständigkeit des Schulträgers zu beachten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sollten in diesen Fällen den Schulträger unverzüglich von einem angekündigten Besuch unterrichten.

2. Teilnahme am Unterricht

2.1 Es entspricht einer in Niedersachsen seit vielen Jahren bewährten Praxis, Fachkräfte außerhalb des Lehrerkollegiums für praxisbezogene Vorträge und Diskussionen zu gewinnen, die den Unterricht ergänzen. Die Schulen dürfen daher Personen nach Nummer 1.1 Satz 1 sowie sonstige Vertreterinnen und Vertreter demokratischer Parteien einladen, in didaktisch und methodisch begründeten Fällen am Unterricht, insbesondere in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes teilzunehmen. Die Besuche müssen sich in den planmäßigen Unterricht einfügen. Die Lehrkraft behält die Verantwortung für den Unterricht. Bei der Planung solcher Veranstaltungen sind Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten zu beteiligen (§ 80 Abs. 3 Satz 2, § 96 Abs. 4 Satz 1 NSchG).

2.2 Die Entscheidung über den Besuch von Politikerinnen und Politikern nach Nummer 2.1 sowie über die Durchführung von Podiumsdiskussionen in Schulen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Einladungen nach Nummer 2.1 hat die Lehrkraft stets darauf zu achten, dass die Sachverhalte im Unterricht insgesamt ausgewogen dargestellt werden. Die Schule hat dafür zu sorgen, dass bei diesen Einladungen, die im Laufe eines Jahres ausgesprochen werden, keine Partei bevorzugt oder benachteiligt wird. Sie ist zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Bei Einladungen zu Podiumsdiskussionen hat die Schule die Auswahl aus der Zahl der zugelassenen Parteien nach deren Bedeutung (sog. Prinzip der abgestuften Chancengleichheit) vorzunehmen. Die Bedeutung einer Partei bemisst sich vorrangig nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen. Um einer möglichen Entwicklung einer Partei innerhalb einer Legislaturperiode gerecht zu werden, sind nachrangig folgende Kriterien zu berücksichtigen: repräsentative Umfragen (sog. Prognosen),

Mitgliederzahl, Umfang und Ausbau des Organisationsnetzes einer Partei, Beteiligung an Regierungen in Bund und Ländern und Vertretensein in Parlamenten.

3. Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretungen

Die Schülervertretungen sind zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Die Veranstaltungen von Schülerräten, Klassenschülerschaften und ihren Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht einseitig sein oder eine bestimmte politische Richtung bevorzugen. Die Veranstalter haben deshalb darauf zu achten, dass bei Einladungen, die im Laufe eines Jahres ausgesprochen werden, keine demokratische Partei bevorzugt oder benachteiligt wird.

4. Veranstaltungen von Schülergruppen

§ 86 NSchG privilegiert nur eigene Aktivitäten der Mitglieder von Schülergruppen. Öffentliche und schulöffentliche Veranstaltungen von Schülergruppen mit Politikerinnen und Politikern sind deshalb in der Schule nicht erlaubt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn sichergestellt ist, dass Vertreterinnen und Vertreter aller demokratischen Parteien in der Veranstaltung Gelegenheit erhalten, ihre Ansichten in angemessenem Umfang darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Aktuelle Hinweise für Ganztagschulen

Bek. d. MK v. 5.10.2020 – 25 - 81005

Das Niedersächsische Kultusministerium weist auf folgende Fristen hin:

Neuanträge zum Schuljahr 2021/2022

(1) Für das Schuljahr 2021/2022 sind

- Neuanträge auf Errichtung einer Ganztagschule,
- Anträge auf Änderung der Organisationsform sowie
- Anträge zur Errichtung von Schulzügen abweichender Organisationsform

bis zum 1.12.2020 bei der NLSchB zu stellen, vgl. Nr. 10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –.

(2) Der Vordruck (Anlage 4 des o. a. Erlasses) ist zu verwenden.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung i. S. des o. a. Erlasses ist u. a. die Zustimmung des Schulträgers – sofern nicht Antragsteller – sowie die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung erforderlich.

Anträge auf Änderung des Ganztagsbudgets zum Schuljahr 2021/2022

(1) Die Ganztagschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganz-

tagsschule, vgl. Nr. 4 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –. Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden. Nach Nr. 4.3 des o. a. Erlasses soll der Anteil an Lehrerstunden 60 % des gesamten Zusatzbedarfes für den Ganztagsbetrieb nicht unterschreiten.

(2) Das bestehende Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden / Budget kann jährlich an die Erfordernisse angepasst werden.

(3) Für das Schuljahr 2021/2022 werden die Schulen gebeten, der NLSchB die Veränderungsbedarfe bis zum 1.1.2021 anzuzeigen. Der von der NLSchB zur Verfügung gestellte Vordruck ist zu verwenden. Meldungen, die nach dem 1.1.2021 eingehen, können u. U. erst zum Schuljahr 2022/2023 berücksichtigt werden.

(4) Aus gegebenem Anlass wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die vorstehenden Hinweise ausschließlich auf die Kapitalisierung des Ganztagszusatzbedarfs gem. o. a. Erlass beziehen. Sie berühren **nicht** die folgende Regelung:

Bek. d. MK v. 19.12.2017 „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel an allgemein bildenden Schulen (Hinweise zum Antragsverfahren)“, SVBl. 2018, S. 63; ber. S. 121 (Budgetierung von max. bis zu 2 % der Lehrersollstunden, vgl. Nr. 2 des RdErl. d. MK v. 21.3.2019 „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –).

Europaschule in Niedersachsen

Bek. d. MK vom 1.10.2020 – 21-80108/1

Bezug: RdErl. d. MK v. 29.6.2018 (SVBl. S. 402) – VORIS 22410 –

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Maßgaben des Bezugserlasses entspricht.

Anträge sind nach den Maßgaben des Bezugserlasses bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, zukünftig Regionales Landesamt für Schule und Bildung, einzureichen. Nächster Antragstermin ist der **1.3.2021**.

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ bis zum 31.7.2021 genehmigt wurde und die diese Bezeichnung über diesen Termin hinaus verwenden möchten, reichen ihren Antrag nach den Maßgaben des Bezugserlasses ebenfalls bis zum **1.3.2021** bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, zukünftig Regionales Landesamt für Schule und Bildung, ein.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen derzeit unter folgender Adresse zur Verfügung: <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen/ppwk/europa/europaschule-in-niedersachsen/europaschulen-in-niedersachsen>

Ab 1.12.2020 finden Sie die Antragsunterlagen und weitere Informationen unter: <https://www.rlsb.de/bu/schulen/ppwk/europa/europaschule-in-niedersachsen/europaschulen-in-niedersachsen>

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Weiterbildung „Kunst im Primarbereich“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab März 2021 eine zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung „Kunst im Primarbereich“ an.

Zielsetzung

Mit der Weiterbildung „Kunst im Primarbereich“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktisch-gestalterische Kompetenzen, um das Fach Kunst gemäß den curricularen Vorgaben schulformspezifisch unterrichten zu können. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe

Lehrkräfte des Primarbereichs an niedersächsischen Schulen, die keine Lehrbefähigung für das Fach Kunst besitzen und bereits fachfremd Kunstunterricht erteilen oder deren Einsatz im Fach beabsichtigt ist. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das 1. Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgreich absolviert haben. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Teilnehmerzahl: 24 Lehrkräfte – die Verteilung erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Lehrkräfte im Primarbereich, die bereits fachfremd Kunst unterrichten
2. Lehrkräfte im Primarbereich, die fachfremd im Kunstunterricht eingesetzt werden sollen,
3. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.

Sollten mehrere Bewerbungen einer Schule eingehen, wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbenden muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte von einer Schule zugelassen werden.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet und planmäßig noch mindestens fünf Jahre an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Für die Teilnahme wird ein aktives Interesse an Kunst (z. B. Besuch von Museen und Ausstellungen) vorausgesetzt. Weiterhin sollte Interesse an künstlerischem Gestalten vorhanden sein und dies durch eigene Arbeitsproben (z. B. Zeichnung, Malerei, Fotografie o. a.) und durch Arbeitsergebnisse von Schülerinnen und Schülern aus dem Kunstunterricht dokumentiert werden. Die Dokumente sind Grundlage für ein Gespräch zur Motivation, welches Online während des Bewerbungsverfahrens durchgeführt werden kann.

Die Teilnahme an der Weiterbildung ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnah-

me an der gesamten Maßnahme. Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des 2. Halbjahres des Schuljahrs 2020/21 im Fach Kunst (mindestens zwei Lerngruppen) eingesetzt werden.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich über zwei Jahre und ist als Blended Learning angelegt. Sie umfasst 30 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in acht Modulblöcken mit jeweils drei bis vier Kurstagen gebündelt (240 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und in der eigenen gestalterischen Praxis mit speziellen auf die Module bezogenen Aufgaben (siehe Konzeption abzurufen unter: https://www.nibis.de/kunst-im-primarbereich_13386), in höchstens einem Online-Seminar nach den Modulen und auf einer Lernplattform. Zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen erarbeiten die teilnehmenden Lehrkräfte ausgewiesene fachwissenschaftliche Studieninhalte im Selbststudium und legen ein Portfolio an. Außerdem verpflichten sie sich zu kontinuierlicher künstlerischer Aktivität.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden in der Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel zu folgenden Terminen vorbehaltlich der Entwicklung der Corona-Pandemie statt:

- Modul I: 2.-5.3.2021
- Modul II: 15.-18.6.2021
- Modul III: 20.-22.9.2021
- Modul IV: 6.-8.12.2021
- Modul V: 7.-10.2.2022
- Modul VI: 25.-28.4.2022
- Modul VII: 27.-30.6.2022
- Modul VIII: Herbst 2022

Die Termine der höchstens zweistündigen Online-Veranstaltungen werden in den Modulen vereinbart.

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, das die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllt haben.

Die Bewerbung zum Kurs ist zweifach mit dem „Bewerbungsbogen“ einzureichen: direkt beim NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 (analog) und digital als PDF-Dokument bei der unten stehende E-Mail-Adresse (Bewerbungsbogen unter: https://www.nibis.de/kunst-im-primarbereich_13386). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de, https://www.nibis.de/kunst-im-primarbereich_13386

Meldeschluss: 15.12.2020

QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Innerhalb eines halben Jahres werden weitere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV) vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 21.06.20** (mit Meldeschluss am 23.11.2020) ist **ab dem 2.11.2020** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen des Jahres 2020 statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Bitte stellen Sie sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „Dienstbezeichnung“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“ angegeben werden.

Module und Inhalte

- Modul I Rollenklärung
- Modul II Führungsverständnis
- Modul Recht
- Modul III Führungskommunikation
- Modul IV Zusammenarbeit
- Modul V Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung

Die Module II-V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul I eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am 11.2.2021.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.qstv.nibis.de>.

Kontakt

Guido Grunden, 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de